



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 102/23

Luxemburg, den 15. Juni 2023

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-755/21 P | Kočner / Europol

### **Generalanwalt Rantos: Europol und ein Mitgliedstaat, in dem ein Schaden im Zusammenhang mit einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung eingetreten ist, können gesamtschuldnerisch haften**

Nach der Ermordung des slowakischen Journalisten Ján Kuciak und dessen Verlobter Martina Kušnírová am 21. Februar 2018 in der Slowakei führten die slowakischen Behörden umfangreiche Ermittlungen durch. Auf Ersuchen der slowakischen Behörden extrahierte die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) die Daten, die auf zwei mutmaßlich Herrn Kočner gehörenden Mobiltelefonen und auf einem USB-Speichermedium gespeichert waren. Europol übermittelte sodann seine wissenschaftlichen Berichte und übergab eine Festplatte mit den extrahierten verschlüsselten Daten.

Im Mai 2019 soll die Presse aus diesen Mobiltelefonen stammende Informationen über Herrn Kočner, einschließlich Transkriptionen seiner intimen Mitteilungen, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben. Zudem führte Europol in einem ihrer Berichte aus, dass sich Herr Kočner seit 2018 wegen des Verdachts einer Finanzstraftat in Haft befinde und dass sein Name u. a. unmittelbar mit den „sogenannten Mafia-Listen“ und den „Panama Papers“ in Verbindung gebracht werde.

Herr Kočner reichte beim Gericht der Europäischen Union eine Klage auf eine Entschädigung in Höhe von 100 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens ein, den er seiner Meinung nach erlitten hat. Mit Urteil vom 29. September 2021<sup>1</sup> wies das Gericht diese Klage ab. Es kam zu dem Ergebnis, dass Herr Kočner keinen Beweis für einen Kausalzusammenhang zwischen dem behaupteten Schaden und dem Verhalten von Europol erbracht habe und dass er nicht nachgewiesen habe, dass die „sogenannten Mafia-Listen“ von einem Organ der Union und insbesondere von Europol erstellt und geführt worden seien. Herr Kočner hat daraufhin beim Gerichtshof ein Rechtsmittel eingelegt.

In seinen heutigen Schlussanträgen weist Generalanwalt Athanasios Rantos darauf hin, dass **die Rechtssache dem Gerichtshof erstmals die Gelegenheit biete**, u. a. zur Art der außervertraglichen Haftung von Europol und insbesondere **zum Vorliegen einer Sonderregelung über die gesamtschuldnerische Haftung von Europol und dem Mitgliedstaat, in dem im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Verarbeitung von Daten durch Europol oder diesen Mitgliedstaat ein Schaden entstanden sei, zu entscheiden**.

Herr Rantos erinnert zunächst daran, dass die Union, was die außervertragliche Haftung betreffe, den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden zu ersetzen habe. Diese Regel sei

<sup>1</sup> Urteil vom 29. September 2021, Kočner/Europol, [T-528/20](#) (siehe Pressemitteilung [Nr. 165/21](#)).

auf Europol anwendbar. Nach der Europol-Verordnung habe jede Person, der wegen einer widerrechtlichen Datenverarbeitung ein Schaden entstehe, das Recht, entweder von Europol oder von dem Mitgliedstaat, in dem der Schadensfall eingetreten sei, nach den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats Schadensersatz zu fordern. In den **(nicht verbindlichen)** Begründungserwägungen dieser Verordnung werde klargestellt, dass es für eine betroffene Einzelperson unklar sein könne, ob der infolge einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung erlittene Schaden aus einer Maßnahme Euopols oder aber eines Mitgliedstaats resultiere, und dass daher Europol und der Mitgliedstaat, in dem die Maßnahme, die den Schaden ausgelöst habe, erfolgt sei, gesamtschuldnerisch für den Schaden haften sollten.

Hierzu stellt Herr Rantos fest, dass die außervertragliche gesamtschuldnerische Haftung grundsätzlich bedeute, dass mehrere Personen als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet seien, wenn die schadensbegründende Handlung mehreren Personen zugerechnet werden könne.

Er weist darauf hin, dass bei der Auslegung einer Bestimmung des Unionsrechts nicht nur deren Wortlaut, sondern auch der Zusammenhang, in den sie sich einfüge, und die Ziele zu berücksichtigen seien, die mit der Regelung, zu der sie gehöre, verfolgt würden.

Der Generalanwalt analysiert die gesamten einschlägigen Rechtsvorschriften und gelangt zu dem Ergebnis, dass **das Unionsrecht ein System der gesamtschuldnerischen Haftung von Europol und dem betreffenden Mitgliedstaat für infolge einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung erlittene Schäden einführe, die aus einer Maßnahme Euopols oder dieses Mitgliedstaats resultierten.**

Folglich schlägt der Generalanwalt vor, das Urteil des Gerichts aufzuheben, soweit darin jeder Kausalzusammenhang zwischen dem von Herrn Kočner behaupteten Schaden und einem möglichen Verhalten von Europol allein aus dem Grund ausgeschlossen worden sei, dass während eines bestimmten Zeitraums sowohl Europol als auch die slowakischen Behörden im Besitz der in den in Rede stehenden Mobiltelefonen enthaltenen Daten gewesen seien.

**Was hingegen die angebliche Aufnahme von Herrn Kočner in die „sogenannte Mafia-Liste“ anbelangt, schlägt der Generalanwalt dem Gerichtshof vor, das Rechtsmittel zurückzuweisen**, indem er die Erwägungen des Gerichts bestätigt.

**HINWEIS:** Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché [☎\(+352\) 4303 3549](tel:+35243033549)

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ [☎\(+32\) 2 2964106](tel:+3222964106).

**Bleiben Sie in Verbindung!**



Direktion Kommunikation  
Referat Presse und Information

[curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)